



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2025

Schwerin, den 6. Januar

Nr. 1

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Finanzministerium

- Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen im Land Mecklenburg-Vorpommern VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2023 - 4 ..... 2

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2025

## Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen im Land Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 17. Dezember 2024 – IV 510 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2023 - 4

Nach § 14 Absatz 4 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 455), erlässt das Finanzministerium folgende Richtlinie:

### § 1

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 4 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die ehrenamtliche Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Vorstand der Sparkasse, da die Tätigkeit des Vorstandes im Verwaltungsrat der Sparkasse zu dessen Dienstaufgaben gehört.

### § 2

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschalentschädigung bis zu nachfolgenden Höchstbeträgen und als Sitzungsgeld gezahlt:

Sparkasse mit Bilanzsumme	Pauschalentschädigung für die Mitgliedschaft im	
	Verwaltungsrat	Kredit- und Risikoausschuss
bis 1 Mrd. €	125 €	125 €
bis 2 Mrd. €	150 €	150 €
2 – 4 Mrd. €	175 €	175 €
über 4 Mrd. €	200 €	200 €

Das Sitzungsgeld beträgt unabhängig von der Größe der Sparkasse pro Sitzung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter 150 Euro.

(2) Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Kredit- und Risikoausschusses können eine um 100 vom Hundert erhöhte

Pauschalentschädigung erhalten. Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sollte nur einmal die doppelte Pauschalentschädigung gezahlt werden.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kredit- und Risikoausschusses können maximal die gleiche Pauschalentschädigung wie die ordentlichen Mitglieder erhalten.

(4) Das Sitzungsgeld darf gewährt werden für Sitzungen des Verwaltungsrates, Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates sowie für Tätigkeiten, die einer Sitzungsteilnahme in Gremien der Sparkasse vergleichbar sind, wenn die Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat der Sparkasse gehört; dies ist durch einen Beschluss des Verwaltungsrates sicherzustellen.

(5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

### § 3

Für die Erstattung von Fahrtkosten mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden die Regelungen der höchsten Reisekostenstufe des Bundesreisekostengesetzes für die Benutzung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges mit erheblichem dienstlichen Interesse zugrunde gelegt. Erstattet wird maximal die Strecke vom Wohnort zum Sitzungsort (Hin- und Rückfahrt).

### § 4

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Mitgliedssparkassen des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Februar 2001 (AmtsBl. M-V S. 434) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 2



